

Abstimmung vom 19.3.1905

## Der Patentschutz wird auf Verfahren ausgedehnt

**Angenommen: Bundesbeschluss betreffend Revision des Art. 64 der Bundesverfassung (Ausdehnung des Erfinderschutzes)**

Christian Bolliger

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Bolliger, Christian (2010): Der Patentschutz wird auf Verfahren ausgedehnt. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 106.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swisssvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swisssvotes.ch](http://www.swisssvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Mehrfach scheitern Versuche, den Erfindungsschutz in der eidgenössischen Rechtsordnung zu verankern, bevor Volk und Stände einem entsprechenden Verfassungsartikel 1887 grossmehrheitlich zustimmen (vgl. Vorlagen 9, 23 und 32). Doch die damalige Kompromissformel, welche unter anderem die chemische Industrie vom Patentrecht ausnimmt, erweist sich als mehrdeutig und unklar. Sie ist nach Ansicht des Bundesrates 15 Jahre später bereits überholt. Die Schweiz stehe mit dieser Lösung unter allen wichtigen Industriestaaten alleine da, versage sie doch bestimmten Erfindungen den Schutz, den diese in anderen Ländern genössen. Er hält den Patentschutz nach schweizerischem Muster für ungenügend und zeigt sich überzeugt, dass unterdessen auch «eine passende Form für das chemische Patent» gefunden werden könne (BBI 1903 V 2).

Als problematisch erweist sich insbesondere das Erfordernis des Verfassungsartikels, dass jede zu patentierende Erfindung durch ein Modell dargestellt sein muss, was die Patentierung von (chemischen) Verfahren faktisch ausschliesst. Schliesslich setzt sich die Schweiz mit ihrem eingeschränkten Patentschutz dem Risiko von Retorsionsmassnahmen anderer Staaten aus. So behält sich Deutschland in einem Handelsvertrag mit der Schweiz etwa die Aufhebung der Zollfreiheit auf Teerfarben vor, wenn die Schweiz den Patentschutz nicht auf solche Produkte ausdehne (Kraft 1938: 5). Aufgrund des überwiegend positiven Echos des Gewerbevereins (SGV) sowie des Handels- und Industrievereins (SHIV) schlägt der Bundesrat deshalb vor, den entsprechenden Passus aus der Bundesverfassung zu streichen. Das Parlament ändert die Vorlage leicht ab, ohne an der Stossrichtung des Bundesrates etwas zu ändern. Die Revision wird in beiden Kammern einstimmig<sup>1</sup> verabschiedet.

## GEGENSTAND

Beim obligatorischen Referendum geht es somit darum, die Gesetzgebungskompetenz des Bundes leicht zu erweitern und ihm insbesondere die Möglichkeit zu geben, den Patentschutz auch auf Verfahren auszuweiten. Dies bezweckt der Verzicht auf die Darstellung eines Modells als Voraussetzung in der entsprechenden Passage des Art. 64 der Bundesverfassung. Demnach steht dem Bund die Gesetzgebung zu «über den Schutz gewerblich verwertbarer Erfindungen, mit Einschluss der Muster und Modelle».

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Der Abstimmungskampf ist flau und einseitig. Alle Parteien, der SGV und der SHIV befürworten die Vorlage. In der NZZ tritt der Sekretär des SHIV, Hans Schuler, für die Revision ein. Er beschreibt das Problem des unvollkommenen Patentschutzes angesichts zunehmender internationaler Verflechtungen. Er nennt Beispiele, wonach insbesondere die schweizerische chemische Industrie in Deutschland patentgeschützte Verfahren nachgeahmt habe und sich so einen Wettbewerbsvorteil verschaffte –

---

<sup>1</sup> Korrekturhinweis durch Swissvotes: Im Nationalrat wurde die Vorlage in der Schlussabstimmung nicht einstimmig, sondern gemäss dem Amtlichen Bulletin der Bundesversammlung «mit Mehrheit» verabschiedet. Im Ständerat war das Abstimmungsergebnis einstimmig (26 Ja, 0 Nein) (Amtliches Bulletin 1904 III, S. 468 und 629).

ein Seitenhieb an die in Basel ansässige Chemie. Die Gefahr von Retorsionsmassnahmen sei real und eine Anpassung des Patentschutzes deshalb nicht nur moralisch geboten, sondern auch im Interesse des Landes. Er verweist darauf, dass auch «sehr namhafte Vertreter» der chemischen Industrie die Ausdehnung des Patentschutzes «nicht nur für unbedenklich, sondern geradezu als auch von Vorteil für ihre eigenen Interessen halten» (NZZ vom 16.3.1905). Die Applikationsindustrien halten hingegen an ihrem Widerstand fest.

## ERGEBNIS

Die Ausdehnung des Patentschutzes findet in allen Kantonen ausser Appenzell Innerrhoden Unterstützung. Das Volk stimmt mit 70,4% zu. Am höchsten ist mit mehr als 95% Jastimmen die Zustimmung in Genf. Der Chemiestandort Basel weist mit 89,3% den zweithöchsten Jastimmenanteil aus. Die Stimmbeteiligung liegt landesweit bei vergleichsweise tiefen 40%. In den französischsprachigen Kantonen erreicht die Beteiligung nur 15 bis 30%, in einigen Zentralschweizer Kantonen liegt sie noch tiefer.

## QUELLEN

BBI 1903 V 1; BBI 1905 I 129. NZZ vom 15.3. und 16.3.1905. Funk 1925: 106–107; Kraft 1938.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).